

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Ehndorf

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung - §1 Abs 1-3 BauNVO



Wohnbauflächen

2. Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrswege - §5 Abs 2 Nr 3 BBauG



Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen

3. Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen - §5 Abs 2 Nr 4 BBauG



Pumpwerk (Abwasser)

4. Sonstige Darstellungen



Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung



Geändert gem. Beschluß der Gemeindevertretung vom 4.9.1979 u. a. M. M. M.



Entworfen und aufgestellt gem. § 5 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 8.12.1972

Ehndorf, den 24.1.77
 Bürgermeister

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht hat in der Zeit vom 28.6. bis 28.7.76 nach vorheriger am 22.6.76 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.

Ehndorf, den 24.1.77
 Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 30.11.76 diese 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und den Erläuterungsbericht gebilligt.

Ehndorf, den 24.1.77
 Bürgermeister

Ergänzung zum Erläuterungsbericht

6. Den durch den Betrieb einer Abwasserpumpstation eventuell auftretenden Lärmimmissionen wird durch besondere bauliche Anlagen begegnet.

Erläuterungsbericht

1. Die Gemeinde Ehndorf beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf den Flurstücken 23/3 (Gemeinde) und 23/5 (Heinz Schnoor), Größe der Fläche 1,74 ha. Hierzu ist die Änderung des mit Erlaß vom 14.9.1964 genehmigten Flächennutzungsplanes erforderlich.

2. Die wegemäßige Erschließung erfolgt über den im Süden des Änderungsbereiches vorhandenen Gemeindeweg.

3. Die endgültige Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluß an das System der Stadt Neumünster. Als Übergangslösung sind Einzelkläranlagen mit anschließender Verrieselung auf mindestens 800 qm großen Grundstücke zulässig. Diese Einzelkläranlagen sind nach Fertigstellung der zentralen Entsorgungsanlage stillzuliegen. Das Oberflächenwasser wird verrieselt.

4. Für das betr. Gebiet wird - im Rahmen eines aufzustellenden Bebauungsplanes - eine Gemeinschaftsbrunnenanlage für die Wasserversorgung vorgesehen. Der Brunnenbereich wird durch Grunddienstbarkeiten grundbuchlich abgesichert.

5. Die Müllbeseitigung erfolgt gem. der Satzung des Kreis Rendsburg - Eckernförde.

Ehndorf, den 24.1.77

G E N E H M I G T

GEMASS ERLASS

IV 210/6-512, 111-58, 48
 Bürgermeister

VOM 8. Sept. 1978

KIEL, DEN 12. Sept. 1978

Der Innenminister
 des Landes Schleswig-Holstein

Zur Auftrags

(Dr. Schlisske)

